

Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW).
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucher- und Datenschutzes sowie der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung der Mitglieder, insbesondere durch Instrumente der Selbstregulierung..
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben ohne eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Dem Verein ist auch die mittelbare Zweckverfolgung gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 AO gestattet.
- (3) Der Verein erfüllt seine Ziele vor allem auf folgenden Wegen:
 - a) Veröffentlichung von eingebrachten Verhaltenskodizes oder vergleichbaren eingebrachten Selbstregulierungsmaßnahmen der Informationswirtschaft (im Folgenden: „Kodex“ oder „Kodizes“),
 - b) Entwicklung neuer Verhaltenskodizes oder vergleichbarer Selbstregulierungsmaßnahmen,
 - c) Laufende Evaluierung und Überprüfung der Kodizes,
 - d) Kontrolle der Einhaltung der Kodizes, denen sich die betroffenen Anbieter auf der Basis der Freiwilligkeit anschließen,
 - e) Information der Allgemeinheit über die Arbeit des Vereins und die Kodizes,
 - f) Information der Allgemeinheit über die Anwendung von technischen Schutzmechanismen und den verantwortungsbewussten Umgang mit Angeboten der Informationswirtschaft,
 - g) Unterhaltung einer Website für die unter Abs. (1) bis (5) genannten Zwecke,
 - h) Unterhaltung einer zentralen Informations- und Beschwerdestelle und eines mit unabhängigen Experten besetzten Beschwerdeausschusses,
 - i) Weiterleitung von Beschwerden an die Anbieter,
 - j) Streitschlichtung und Vermittlung zwischen Beschwerdeführern und Unterzeichnern von Kodizes zur Herbeiführung einvernehmlicher Lösungen,
 - k) Entscheidung über Verstöße und Verhängung von Sanktionen entsprechend den Regelungen des jeweiligen Kodex gegen Anbieter, die den jeweiligen Kodex nicht einhalten, gestaffelt von Rügen über Vertragsstrafen bis zum Ausschluss aus dem jeweiligen Kodex.
- (4) Der Verein vertritt darüber hinaus die Mitglieder national und international durch Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Abhaltung von und die Teilnahme an Kongressen und sonstigen Tagungen. Im Rahmen der Gremienarbeit erfolgt eine Kommunikation mit der Legislativen, der Verwaltung sowie vergleichbaren Institutionen der freiwilligen Selbstkontrolle.
- (5) Der Verein berät und unterstützt seine Mitglieder in Fragen des vorbeugenden Verbraucher- und Datenschutzes, der gesellschaftlichen Verantwortung der Mitglieder sowie spezifischen Fragen, die mit dem Bereich des jeweiligen Kodex zusammenhängen. Er wird bei Bedarf die Möglichkeit

der Zertifizierung von Angeboten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem jeweiligen Kodex schaffen, sofern dies in dem jeweiligen Kodex vorgesehen ist.

- (6) Der Verein ist im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts und seines satzungsmäßigen Zwecks berechtigt, weitere geeignete Aufgaben zu übernehmen.
- (7) Der Verein ist berechtigt, anderen Organisationen, insbesondere der freiwilligen Selbstkontrolle, des Verbraucherschutzes, des Datenschutzes und der Informationswirtschaft beizutreten. Er ist ferner berechtigt, im Rahmen der Gemeinnützigkeit und seines satzungsmäßigen Zwecks Kooperationen und Arbeitsgemeinschaften einzugehen sowie Unternehmen zu gründen oder sich an diesen zu beteiligen.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Vereinsmitglied kann jedes Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, das wesentliche Leistungen im Bereich der Informationswirtschaft erbringt. Hierbei kann das Unternehmen, das den Kodex unterzeichnet, gleichwohl ein Unternehmen aus dem Unternehmenskonzern für die ordentliche Vereinsmitgliedschaft vorsehen. Bei Auseinanderfallen von Kodex-Zeichner und ordentlichem Vereinsmitglied müssen beide Unternehmen verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind ungeachtet Abs. (1) die folgenden Gründungsmitglieder:
Deutsche Post AG,
Deutsche Telekom AG,
ED Encourage Directories GmbH & Co.KG,
Google Inc.,
Microsoft Deutschland GmbH,
Nokia GmbH,
Panolife GmbH,
und
Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V. (BITKOM).
- (3) Verbände und Institutionen, die die Ziele des Vereins unterstützen oder sich insbesondere auch mit den Themen des Verbraucher- und Datenschutzes, der gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen oder der freiwilligen Selbstkontrolle befassen, können Fördermitglieder werden.
- (4) Aufnahmeanträge sind in Textform unter Glaubhaftmachung der Aufnahmevoraussetzungen bei der Geschäftsstelle inklusive Unterschrift einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch in Textform gegenüber der Geschäftsstelle zu erklärenden Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss gemäß § 6; der Ausschluss wird dem Mitglied gegenüber durch den Vorsitzenden des Vorstands oder seinen Stellvertreter in Textform erklärt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, einem oder mehreren Kodizes des Vereins beizutreten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre satzungsmäßigen Rechte auszuüben, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie in Gremien richtet sich bei ordentlichen Mitgliedern nach der Höhe des jeweiligen Beitrags unter Einbeziehung der Umlagen für Kodizes im Sinne der Beitragsordnung:

Beitragshöhe zzgl. Umlagen	Stimmrechte
über 50.000 €	4
über 25.000 € - 50.000 €	3
über 5.000 € - 25.000 €	2
bis 5.000 €	1

Wird die Mitgliedschaft unterjährig begründet, wird nicht der anteilige Mitgliedsbeitrag sondern der Gesamtjahresbeitrag für die Zuordnung an Stimmrechten zugrundegelegt.

- (4) In Abstimmungen, die sich auf eine Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung beziehen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied jeweils nur eine Stimme zu.
- (5) Bei Abstimmungen über Themen, die nur einzelne Mitgliedergruppen betreffen (z. B. über einen spezifischen Kodex), sind nur diejenigen ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, deren Angebote sich hierauf beziehen.
- (6) Fördermitglieder haben, mit Ausnahme der nachfolgenden Bereiche, kein Stimmrecht:
- Änderung der Rechte und Pflichten oder der Voraussetzungen der fördernden Mitgliedschaft,
 - Änderung der Beitragsordnung und Umlagen, soweit sie die Beiträge fördernder Mitglieder betrifft,
 - Änderung des Vereinszwecks,
 - Auflösung des Vereins,
 - Vorstandswahlen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2.

Ist das fördernde Mitglied in den oben genannten Bereichen stimmberechtigt, so steht ihm nur eine Stimme zu.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen wie die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen. Zu diesem Zweck leisten sie Beiträge sowie Umlagen gemäß der Beitragsordnung.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Regeln aller Kodizes zu halten, denen sie beigetreten sind sowie alle Entscheidungen des Beschwerdeausschusses einschließlich der Verhängung von Sanktionen zu befolgen. Soweit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Satzung ordentliche Mitgliedschaft und Kodex-Zeichner auseinanderfallen, steht das Mitgliedsunternehmen für das Verhalten seines verbundenen Unternehmens ein und unterwirft sich dem im Kodex enthaltenen Sanktionssystem.
- (3) Sofern die in den Verein eingebrachten Kodizes zwecks Förderung und breiter Anerkennung eine Zertifizierung oder vergleichbare Maßnahme der Angebote vorsehen, kann die Zertifizierung oder die vergleichbare Maßnahme über den Verein oder einen externen Dienstleister unter Vergabe eines Gütesiegels vorgenommen werden. Dabei anfallende Kosten sind von dem jeweiligen Mitgliedsunternehmen zu tragen.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet neben dem Austritt gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung darüber hinaus im Wege des Ausschlusses aus wichtigem Grund, über den der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes zu beschließen hat. Wird über den Ausschluss eines Mitgliedes entschieden, das ein Mitglied des Vorstandes stellt, so ist dieses Mitglied des Vorstandes von der Beschlussfassung über den Ausschluss ausgeschlossen.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Als wichtige zum Ausschluss berechtigende Gründe gelten insbesondere:
 - a) Wegfall der Voraussetzungen für die Begründung der Mitgliedschaft,
 - b) Beitragsrückstand mit Beiträgen oder Umlagen in Höhe von zusammen mindestens einem Jahresbeitrag oder Nichtzahlung einer verhängten Vertragsstrafe,
 - c) Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds,
 - d) Schwere oder wiederholte Verstöße gegen einen Kodex oder gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses.
- (4) Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied vor seiner Entscheidung Gelegenheit zu einer Anhörung in Textform. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die staatlichen Gerichte anrufen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführer (soweit vom Vorstand bestellt).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu neun weiteren Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird vom BITKOM e.V. ernannt. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (3) In den Vorstand wählbar sind nur Personen, die bei ordentlichen Mitgliedern eine Entscheidungsbefugnis für die Aufgaben des Vereins im Sinne der Satzung innehaben.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht diese Satzung eine andere Stimmenmehrheit bestimmt; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder können sich in Sitzungen durch Stimmabgaben in Textform oder durch in Textform an ein anderes Vorstandsmitglied erteilte Vollmachten vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied soll jedoch mehr als zwei Stimmvollmachten vertreten. Neben Abstimmungen in Sitzungen kann der Vorstand Beschlüsse auch telefonisch, im Wege der Videokonferenz oder in Textform fassen oder abwesende Vorstandsmitglieder auf diesen Kommunikationswegen zu Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden in Textform mit angemessener Frist einberufen; dieser übernimmt auch die Sitzungsleitung und bestimmt deren Ablauf. Der Vorsitzende legt auch die näheren Einzelheiten einer Abstimmung in Textform fest. An einer Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, mitwirken. Beschlüsse sind vom Vorsitzenden in Textform zu protokollieren.

- (6) Die Aufgaben des Vorsitzenden werden bei seiner Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden, hilfsweise von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (7) Kommt eine Entscheidung des Vorstands nicht zustande, können drei Vorstandsmitglieder verlangen, diese Frage der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Niederlegung, Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder Entfall des passiven Wahlrechts gemäß Abs. (3). Nachwahlen erfolgen nur für die restliche Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (11) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben des Vereins, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

Ihm obliegt insbesondere

- a) Kodizes anzunehmen, entsprechende Steuerungskreise einzurichten und aufzulösen, sowie diesen eine Verfahrensordnung zu geben,
 - b) die Änderung von Kodizes auf Vorschlag des jeweiligen Steuerungskreises,
 - c) die Entscheidung über die Verwendung etwaiger angefallener finanzieller Sanktionsmittel aus dem jeweiligen Kodex auf Vorschlag des jeweiligen Steuerungskreises,
 - d) die Letztentscheidungskompetenz bei von dem jeweiligen Steuerungskreis vorgelegten Beschlussfassungsvorlagen,
 - e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Teilnehmer des Beschwerdeausschusses zu bestellen,
 - g) dem Beschwerdeausschuss eine Beschwerdeordnung / Geschäftsordnung zu geben,
 - h) den Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - i) den Jahresabschluss festzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - i) der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vorzuschlagen und die ihm durch die Beitragsordnung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen,
 - j) den Beitritt in andere Organisationen gemäß § 2 Abs. (7) der Satzung zu genehmigen,
 - k) Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - l) den Geschäftsführer zu bestellen und abzurufen,
 - m) sich und der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung zu geben.
- (12) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Lediglich im Innenverhältnis gilt für die Vertretung folgendes: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch den Stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann gemäß § 10 einen Geschäftsführer bestellen und ihn bevollmächtigen, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder dies unter Angabe einer Tagesordnung und der Gründe von einem Viertel der Mitglieder in Textform verlangt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstands in Textform unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen möglichst nicht unterschreiten. Die Fassung von Beschlüssen in Textform ist zulässig; die näheren Einzelheiten bestimmt der Vorsitzende.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Die Mitglieder können sich durch Stimmabgaben in Textform an den Mitgliederversammlungen beteiligen oder durch in Textform an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied erteilte Vollmachten vertreten lassen. § 5 Abs. 3 gilt für den Vertreter entsprechend. Kein Mitglied soll jedoch mehr als zwei Stimmvollmachten vertreten.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen bzw. die Abstimmungen in Textform und protokolliert die Beschlüsse in Textform.
- (5) Die Aufgaben des Vorsitzenden werden bei seiner Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden, hilfsweise von dem ältesten Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan, den Jahresabschluss aufgrund des Berichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Änderungen der Satzung, die Beitragsordnung und solche Gegenstände, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Dasselbe gilt bei Abstimmungen in Textform.
- (8) Das Stimmrecht von Mitgliedern, die mit Beiträgen oder Vertragsstrafen säumig sind, ruht.

§ 10 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (9) Die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereins erfolgt durch einen Geschäftsführer, der vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit bestellt und abberufen wird.
- (10) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und wird vom Vorstand bevollmächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Die Geschäftsstelle betreibt auch eine zentrale Informations- und Beschwerdestelle, unterstützt die Arbeit des Beschwerdeausschusses und setzt vom Beschwerdeausschuss verhängte Sanktionen durch. Darüber hinaus führt der Geschäftsführer weitere Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. (3) bis (5) der Satzung aus.
- (11) Die Befugnisse von Geschäftsführer und Geschäftsstelle und deren Vollmachten kann der Vorstand in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung oder in einer Geschäftsführervollmacht näher regeln.
- (12) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch den hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer erhält eine vom Vorstand festzulegende angemessene Vergütung.

§ 11 Steuerungskreise

- (1) Die Geschäftsstelle richtet mit Zustimmung des Vorstands für jeden eingebrachten Kodex einen Steuerungskreis ein.
- (2) Die Steuerungskreise führen regelmäßige Evaluationen des jeweiligen Kodex durch und stellen Änderungen zur Vorlage beim Vorstand fest. Sie beschließen eigene Beitragsordnungen für den jeweiligen Kodex zur Erhebung von Umlagen. Die Umlage muss alle Kosten für die Umsetzung des jeweiligen Kodex abdecken sowie anteilige Kosten der Geschäftsstelle des Vereins beinhalten, soweit diese nicht bereits durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt sind. Diese Beitragsordnungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Mitglied eines Steuerungskreises ist jedes ordentliche Mitglied, das dem jeweiligen Kodex beigetreten ist sowie der BITKOM. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft.

- (4) Die weiteren Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Verfahrensordnung für den jeweiligen Steuerungskreis.

§ 12 Unabhängiger Beschwerdeausschuss

- (1) Der Verein unterhält nach Maßgabe des jeweiligen Kodex sowie der Beschwerdeordnung einen unabhängigen Beschwerdeausschuss. Aufgabe des Beschwerdeausschusses ist es, Verstöße gegen Kodizes festzustellen, Entscheidungen zur Behebung von Verstößen zu treffen und Sanktionen zu verhängen.
- (2) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses (Teilnehmer) werden durch den Vorstand für mindestens drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Den Mitgliedern des Vereins steht ein Vorschlagsrecht zu. Bei der Auswahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses (Teilnehmer) ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer durch ihre Ausbildung oder ihre berufliche Erfahrung die erforderliche Sachkunde erworben haben um eine Gewähr für eine hohe Qualität der Entscheidungen bieten. Der Beschwerdeausschusses soll aus Vertretern der Interessen der Anwender und Nutzer von Angeboten der Informationswirtschaft, unabhängigen Experten oder Vertretern von Institutionen oder Organisationen mit fachspezifischen Kenntnissen bestehen.
- (3) Der Beschwerdeausschuss besteht aus mindestens drei Teilnehmern.
- (4) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kann kodexspezifische Unterausschüsse mit mindestens drei Teilnehmern einrichten, die die jeweiligen Beschwerden prüfen und Entscheidungen vorschlagen. Vorschläge des Unterausschusses zu Sanktionen und anderen Entscheidungen sind vom Beschwerdeausschuss zu bestätigen.
- (5) Die Teilnehmer des Beschwerdeausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In ihrer Arbeit sind sie nur den Gesetzen, den dazu erlassenen Satzungen und Richtlinien, der Satzung des Vereins, dem jeweiligen Kodex und der Beschwerdeordnung verpflichtet. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Beschwerdeausschuss gibt dem betroffenen Mitglied vor seiner Entscheidung Gelegenheit zu einer Anhörung; er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die staatlichen Gerichte anrufen.
- (7) Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. § 8 Abs. (5) bis (7) gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses ist ehrenamtlich; sie erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung festlegen.
- (9) Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Beschwerdeordnung.

§ 13 Unabhängiger Beirat

- (1) Der Verein unterhält einen unabhängigen Beirat, der den Verein in grundsätzlichen Fragen des Verbraucher- und Datenschutzes in der Informationswirtschaft, sowie in Fragen der Selbstregulierung und der freiwilligen Selbstkontrolle berät.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für mindestens drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat soll aus Vertretern der Interessen der Anwender und Nutzer von Angeboten der Informationswirtschaft, unabhängigen Experten und Vertretern von Institutionen oder Organisationen mit fachspezifischen Kenntnissen bestehen. Eine Mitgliedschaft im Beirat und im Beschwerdeausschuss ist möglich.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Der Vorstand kann den Beirat um Stellungnahme und Empfehlungen zu grundsätzlichen Fragen bitten. Der Beirat kann auch aus eigener

Initiative Stellungnahmen abgeben. Empfehlungen des Beirats werden im Vorstand behandelt. Wenn das Votum des Vorstands von den Empfehlungen des Beirats abweicht, sollte dies begründet werden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich; sie erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung festlegen.

§ 14 Vermögensbindung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Beteiligung an dem Vereinsvermögen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Satzungsmäßige Sonderrechte können nur mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder aufgehoben oder eingeschränkt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder, sondern an eine vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Organisation des Verbraucherschutzes, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.